THÜRINGER LANDTAG

Beteiligtentransparenzdokumentation

Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Thüringer Standarderprobungsgesetz - ThürStEG)

Einbringer: **Fraktion der FDP**

(Drucksache 7/645)

Inhalt

1. **Drucksache**
2. **Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
3. **Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
4. **Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
5. **Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
6. **Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 15. November 2026

THÜRINGER LANDTAG

1. Drucksache

THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/645
- Neufassung -
17.04.2020

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der FDP

Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Thüringer Standarderprobungsgesetz - ThürStEG)

A. Problem und Ziel

Aufgrund veränderter Sach- und Rechtslagen, des demographischen Wandels sowie der fortschreitenden Digitalisierung sind vielfältige Schritte des Landes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau notwendig. Insbesondere eine gesteigerte Dienstleistungserwartung der Bürger an die Verwaltung verlangt ebendieser ab, nicht auf die Buchstaben der Vorschriften zu schauen, sondern auf das zu lösende Problem. Dieses Verständnis einer modernen Verwaltung bedarf einer gesetzlichen Untermauerung. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es entsprechend, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle landesweit zur Anwendung zu empfehlen.

B. Lösung

Das Gesetz ist ein Erprobungsgesetz. Das Gesetz soll den kommunalen Körperschaften ermöglichen, neue Formen der Aufgabenerledigung zu erproben, um dann anwendbare, in der Praxis gefundene, erfolgreiche Verbesserungen landesweit umsetzen zu können. Das Gesetz dient dazu, den Herausforderungen des demographischen Wandels vor Ort mit flexiblen und örtlich angepassten Lösungen begegnen zu können. Um den zukünftigen Herausforderungen wirksam entgegenzutreten, ist es zweckmäßig neue Wege bei der Aufgabenerfüllung auszuprobieren.

Adressaten des Gesetzes sind die Kommunen und die Landesverwaltung. Das Gesetz soll bei erfolgreicher Anwendung der Kostenentlastung von Kommunen und Bürgern sowie der Verfahrensvereinfachung dienen. Aufgaben- oder Kostenübertragungen auf die Kommunen sind damit nicht verbunden. Durch das im Gesetz vorgesehene Verfahren wird eine rechtsstaatliche Überprüfung der einzelnen Anträge gewährleistet.

C. Alternativen

Es gibt keine gleichwertige Alternative im Rahmen des Zieles des Gesetzes.

D. Kosten

Keine

Druck: Thüringer Landtag, 8. Mai 2020

Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Thüringer Standarderprobungsgesetz - ThürStEG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Ziele

Die Ziele dieses Gesetzes sind, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu prüfen sowie auf der kommunalen Ebene die Handlungsspielräume zu erhöhen und die finanziellen Spielräume zu verbessern. Zu diesem Zweck werden für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von Rechtsvorschriften zugelassen, um den kommunalen Körperschaften die Erprobung neuer Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung zu ermöglichen und um zu testen, ob damit Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht und kostengünstiger für die Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungen gestaltet werden können.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung oder der Aufgabeneffizienz können Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände auf Antrag im Einzelfall von landesrechtlichen Standards befreit werden, wenn die ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Standards sichergestellt ist. Bundesrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften oder Rechte Dritter dürfen nicht entgegenstehen.

(2) Standards im Sinne dieses Gesetzes sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes), die für die Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erlassen wurden.

§ 3
Antrags- und Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ist an die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde (Genehmigungsbehörde) zu richten. Im Antrag sind die landesrechtlichen Standards, von denen abgewichen werden soll und die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Vorgabe auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Standards erreicht werden kann, darzulegen.

(2) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen durch die jeweilige Genehmigungsbehörde zu entscheiden. Dem Antrag soll stattgegeben werden, es sei denn, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Aufgabenerfüllung durch die kommunale Körperschaft nicht gewährleistet werden kann oder eine Gefahr für Leib und Leben eines Menschen oder sonstiger Rechtsgüter von bedeutendem Rang entstehen würde.

(3) Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde die teilweise oder gänzliche Ablehnung des Antrags, so sind die für die Deregulierung zuständigen obersten Landesbehörden ins

Benehmen zu setzen. Vor einer Ablehnung hat die Genehmigungsbehörde auf mögliche Veränderungen des Antrages hinzuwirken, um eine Genehmigung zu ermöglichen. Sofern ein Einvernehmen mit dem Antragsteller hierzu nicht zu erzielen ist, wird der Antrag abgelehnt.

(4) Die Befreiung ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. Wird eine Befreiung erteilt, so ist dies unter Bezeichnung der Normen, die Gegenstände der Befreiung sind und des Zeitraumes der Erprobung im Thüringer Staatsanzeiger amtlich bekannt zu machen.

(5) Innerhalb des Zeitraumes der Erprobung ist der jeweilige Antragsteller von der Genehmigungsbehörde angemessen zu begleiten und zu unterstützen.

§ 4
Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände

(1) Der Städte- und Gemeindebund Thüringen kann stellvertretend für mehrere Gemeinden Anträge gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 stellen. Für das Verfahren gilt § 3 entsprechend.

(2) Der Thüringische Landkreistag kann stellvertretend für mehrere Landkreise Anträge gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 stellen. Für das Verfahren gilt § 3 entsprechend.

§ 5
Berichtspflicht, Übertragbarkeit

(1) Die Erprobungskörperschaft berichtet der Genehmigungsbehörde über die Ergebnisse der Erprobung. Die Genehmigungsbehörde wertet die Ergebnisse der Erprobung mit der Erprobungskörperschaft aus. Dies gilt im Falle des § 4 entsprechend.

(2) Die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde prüft unter Beteiligung des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums die generelle Übertragbarkeit des Ergebnisses der Erprobung auf die anderen kommunalen Körperschaften im Land und stellt das Ergebnis der Prüfung in den Bericht gemäß Absatz 3 ein.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und spätestens drei Monate vor dem Außerkrafttreten über den Stand und die Auswirkungen dieses Gesetzes und bewertet die Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Ziele gemäß § 1.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften soll ein gesetzlicher Rahmen für die Umsetzung von Ideen der Kommunen geschaffen werden. Ziel dieses Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle landesweit zur Anwendung zu empfehlen. Zu diesem Zweck sollen auf Vorschlag von Kommunen über einen begrenzten Zeitraum Rechtsvorschriften modifiziert angewendet werden, um zu testen, ob damit die wirtschaftliche Entwicklung gefördert sowie Verwaltungsverfahren beschleunigt und die Kosten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung gesenkt sowie unternehmerisches Handeln und Existenzgründungen erleichtert werden können.

Es sollen neue Formen der Aufgabenerledigung und des Aufgabenverzichts durch die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards erprobt werden, soweit Bundesrecht und das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen und Rechte Dritter nicht berührt werden. Standards in diesem Sinne sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften). Die Bedeutung der Erprobungsklausel liegt in der Chance für die Kommunen, reglementierende und kostentreibende Auflagen bei der Aufgabenerfüllung unter Beachtung des gesetzgeberischen Ziels in Frage zu stellen und durch alternative Ideen, mit dem Ziel bestehendem Bürokratismus entgegenzutreten, für eine Erhöhung der Qualität der Regulierung mit einer besseren und einfacheren Rechtsetzung im Freistaat Thüringen zu sorgen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

Das Gesetz ist ein Erprobungsgesetz. Ziel des Gesetzes ist es, den kommunalen Körperschaften die erweiterte Möglichkeit zu geben, neue Formen der Aufgabenerledigung zu erproben. Dafür sollen zunächst im Einzelfall neue Lösungen bei der Aufgabenwahrnehmung erprobt werden können, um dann mögliche in der Praxis gefundene, erfolgreiche Verbesserungen landesweit umsetzen zu können. Hierzu können für eine beschränkte Zeit Rechtsvorschriften verändert angewendet werden, um so in der Praxis Erfahrungen zu sammeln, ob auch andere Wege der Aufgabenwahrnehmung möglich sind. Es soll getestet werden können, ob die neuen Aufgabenwahrnehmungen zu einer Beschleunigung und Vereinfachung des jeweiligen Verwaltungsverfahrens und zu einer Senkung der Kosten beitragen können, wobei nicht nur die direkten Kosten der Verwaltung selbst, sondern auch die von Unternehmen und Bürgern betrachtet werden sollen. Ein wesentlicher Zweck des Gesetzes ist es auch, im Rahmen der Vorbereitung auf die Folgen der demographischen Entwicklung, im Land die Möglichkeit neuer Wege bei der Aufgabenerfüllung ausprobieren zu können. Es erscheint sinnvoll, mit einem Erprobungsgesetz Möglichkeiten zeitgemäßer Fortentwicklung der Gesetzgebung vorzusehen.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Kernpunkt des Gesetzes ist, den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden das Recht zu geben, einen Antrag auf Befreiung von landesrechtlichen Standards zu stellen. Mit dem Antrag können die kommunalen Körperschaften im Einzelfall eine Befreiung von belastenden landesgesetzlichen Standards beantragen. Die mögliche Abweichung von den landesrechtlichen Vorgaben ist jedoch nicht völlig beliebig möglich. Erforderlich hierzu ist, dass der Zweck im Sinne des leitenden Zieles des landesrechtlichen Standards gewährleistet bleibt. Der Normzweck kann in vielen Fällen grundsätzlich auch erhalten bleiben, wenn geeignete andere Mittel zur Erreichung dieses Zieles eingesetzt werden und so eine ausreichende Erfüllung der Aufgabe gewährleistet wird. Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, diese anderen Mittel und Wege auszuprobieren und greift damit einen der grundlegenden strukturellen Ansätze der Deregulierung auf, wonach für eine Vielzahl von möglichen Fällen Zielvorgaben gegeben werden, die Umsetzung dieser Zielvorgaben jedoch im Einzelfall vor Ort entschieden werden kann. Damit kommt auch der Charakter des Gesetzes als Erprobungsgesetz zum Ausdruck.

Höherrangiges Recht wie das Bundesrecht, das Recht der Europäischen Gemeinschaften oder aber ausdrückliche Rechte Dritter, insbesondere Beteiligungsrechte und gesetzlich erworbene subjektive Rechtspositionen, dürfen einer Befreiung von den belastenden Standards nicht entgegenstehen. Dies wäre der Fall, wenn diese Rechte die betroffenen Standards in der vorzufindenden landesrechtlichen Umsetzung ausdrücklich und ohne Ausgestaltungsmöglichkeit fordern oder sich, etwa im Fall von Beteiligungsrechten, konkret auf den bestehenden Landesstandard beziehen.

Sind in anderen Gesetzen des Landes sogenannte Experimentierklauseln für Kommunen vorgesehen, gehen diese als gesetzliche Spezialregelungen für die Aufgabenerfüllung der Kommunen der Öffnungsklausel des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vor. Als Spezialregelungen sind diese für die dort vorgesehenen sachlichen Anwendungsbereiche vorrangig und abschließend anzuwenden.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 enthält eine Legaldefinition für Standards. Diese sind Vorgaben in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes, die für die Aufgabenerfüllung der kommunalen Körperschaften erlassen wurden.

Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen generelle und unbegrenzte Öffnungsklauseln aus dem rechtsstaatlichen Gesetzesvorbehalt in Ausprägung des Demokratieprinzips und aus dem gesetzgebungstechnischen Bestimmtheitsgebot greifen im Ergebnis nicht durch.

Angewendet auf den vorliegenden Gesetzentwurf bedeutet das sich abzeichnende Anforderungsprofil insbesondere, dass

- der Gesetzgeber keine inhaltlich unbegrenzte generelle Öffnungsklausel vorsehen kann, sondern der Kreis der Normen, von denen Ausnahmen zulässig sein sollen, auch bei weiter Fassung als Erprobungsgesetz im Ergebnis sachlich begrenzt ist,

- der Gesetzgeber sich auch im Falle eines Erprobungsgesetzes nicht vollständig und dauerhaft aus seiner gesetzgeberischen Verantwortung entlassen darf,
- Ausnahmegenehmigungen nach dem Gesetz nicht ohne weiteres in die individuelle Grundrechtssphäre des Bürgers eingreifen und die kommunalen Vertretungskörperschaften nicht ausschalten dürfen,
- die Ermessensausübung der Verwaltung im Einzelfall hinreichend gelenkt sein muss und
- der Zweck des Gesetzes als Erprobungsgesetz bei Erlass und Anwendung zu beachten ist.

Um die Verfassungsmäßigkeit vor diesem Hintergrund zu gewährleisten, sieht der vorliegende Gesetzentwurf spezifische Voraussetzungen sowohl auf der Tatbestands- und Rechtsfolgenseite als auch im Hinblick auf die Transparenz der Anwendungspraxis und die Anbindung an die Tätigkeit des Gesetzgebers vor. Auf der Tatbestandsseite begrenzt der Entwurf den sachlichen Anwendungsbereich der für Ausnahmen in Frage kommenden landesrechtlichen Regelungen sowohl positiv als auch negativ von außen in bestimmbar auslegungsfähiger Weise. Er sieht sachlich Ausnahmen nur für Normen vor, die als "Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften für die Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erlassen wurden" (Absatz 1) und geht dabei von einem sachlich zwar weiten, aber im Ergebnis bestimmten Adressatenkreis in Verbindung mit dem sachlichen Zweck der einzelnen Regelungen aus. Landesrechtliche Vorgaben, etwa für die Aufgabenerfüllung durch Landesbehörden oder direkte Vorgaben, etwa für privatwirtschaftliche Unternehmen, sind einer Ausnahme nicht zugänglich. Dabei genügt es, dass sich mithilfe juristischer Auslegungsmethoden, insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften des jeweiligen Gesetzes, aus der Berücksichtigung des Normzusammenhangs sowie der Begründung eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Vorschrift gewinnen lässt.

Der so sachlich bestimmte Anwendungsbereich wird tatbestandlich von außen zusätzlich negativ begrenzt. § 2 Absatz 1 Satz 2 sieht ausdrücklich vor, dass "Rechte Dritter nicht entgegenstehen dürfen". Der Gesetzgeber kommt mit diesem sachlichen Ausschluss zugleich der Wesentlichkeitstheorie nach, indem die wesentliche individuelle Grundrechtssphäre der Bürger sowohl in Gestalt der Freiheitsgrundrechte als auch individueller subjektiver Leistungs- oder Beteiligungsrechte vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen ist. Dabei gilt für die sachliche Bestimmtheit dieser Rechte Dritter das oben Gesagte, wonach sachliche Bestimmbarkeit im Wege üblicher Auslegungsmethoden hinreichend ist. Danach sind beispielsweise landesrechtlich subjektiv erworbene Leistungsansprüche oder Nutzungsrechte des Bürgers oder konkrete Beteiligungsrechte Dritter einer Ausnahme sachlich nicht zugänglich.

Die nötige hinreichende Bestimmtheit der Ermessensausübung im Einzelfall und die zu fordernde Begrenzung des Handelns der Exekutive wird durch normative Gesetzte und durch übliche Auslegungsmethoden bestimmbare Grenzen, wie sie insbesondere im Sicherheits- und Ordnungsrecht zur Anwendung kommen, gewährleistet. So ist die "angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Vorgabe auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Standards erreicht werden kann", bei der Antragstellung für eine Ausnahme darzulegen (§ 3 Absatz 1 Satz 2). Damit wird das angestrebte Handeln im Einzelfall erkennbar und bewertbar. Zudem wird eine mögliche Reflexwirkung auf Rechtsfolgenseite dadurch begrenzt, dass "eine Gefahr für Leib und Leben oder sonsti-

ger Rechtsgüter von bedeutendem Rang" nicht entstehen darf oder "die Aufgabenerfüllung durch die kommunale Körperschaft nicht gewährleistet werden kann" (§ 3 Absatz 2 Satz 2). Mit letzterer Voraussetzung ist auch klargestellt, dass eine bloße Überwälzung der Aufgabe oder ihrer Kostenlast auf Dritte und ein damit verbundener Eingriff in die Vermögenssphäre der Bürger oder anderer Körperschaften nicht als Ausnahme genehmigungsfähig wäre.

Der Zweck als Erprobungsgesetz soll es ermöglichen, die in den Kommunen vorhandene Sachkompetenz zu erschließen und zu fördern. Innerhalb des sachlich abstrakt möglichen und im Einzelfall zulässigen Anwendungsbereiches sollen abweichende Möglichkeiten für die Art und Weise einer gesetzlich vorgegebenen Aufgabenerfüllung entwickelt und umgesetzt werden können, sofern nicht konkrete prüfbare Ausschlussgründe entgegenstehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Auswirkungen der Art und Weise der Aufgabenerfüllung den Körperschaften als Adressaten der Regelungen im Einzelfall möglicherweise besser bekannt sind als dem Landesgesetzgeber und dass dieses Wissen in Anbetracht der knapper werdenden Ressourcen und den im Einzelfall noch nicht voraussehbaren Auswirkungen der demographischen Entwicklung für eine gedeihliche rechtsstaatliche Entwicklung von großer Bedeutung sein kann. Unter den beschriebenen nötigen Voraussetzungen sollen also ausdrücklich Modelle neuer Lösungen erprobt werden können. Damit allein wäre jedoch trotz verbindlicher konkreter Abgrenzungskriterien eine mögliche schleichende Verantwortungsverlagerung vom Gesetzgeber zur Verwaltung beziehungsweise auf die Kommunen längerfristig nicht auszuschließen, wenn der Gesetzgeber nicht die Ergebnisse dieser Einzelfallabweichungen auswerten und als Grundlage für sich als notwendig herausstellende Korrekturen und sinnvolle Weiterentwicklungen des Landesrechts verwenden könnte.

Um dies zu gewährleisten, sieht der vorliegende Entwurf eine Prüfung der generellen Übertragbarkeit der Ergebnisse der Erprobung auf andere kommunale Körperschaften im Land vor (§ 5 Absatz 2). Über das Ergebnis dieser Auswertung und die Auswirkungen des Gesetzes unter Berücksichtigung seiner Zielstellung als Erprobungsgesetz ist dem Landesgesetzgeber von der Landesregierung während der Laufzeit und vor Ablauf des befristeten Erprobungsgesetzes formell zu berichten (§ 5 Absatz 3). Damit gelangen die Erprobungsergebnisse nach prüfbaren Voraussetzungen zurück in die Wirkungssphäre des Landesgesetzgebers, der so seinerseits wieder für nötig gehaltene Konsequenzen ziehen kann und muss.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Den Antragsteller trifft insoweit die Darlegungslast, als er aus seiner Kompetenz die Art und Weise darzulegen hat, mit der der Schutzzweck der Vorgabe vor Ort auf andere Weise als durch die Erfüllung des Standards erreicht werden kann. Die kommunalen Körperschaften verfügen als diejenigen, die die Standards vollziehen müssen, über Erkenntnisse, ob eine Zweckerreichung auch mit anderen Mitteln als der Erfüllung des Standards möglich erscheint. Sie trifft nur die Pflicht, diesen Punkt in dem Antrag schlüssig nachvollziehbar darzulegen, eine Beweislast trifft sie insoweit nicht.

Zu Absatz 2

Die Zuständigkeit, über den Befreiungsantrag der kommunalen Körperschaft zu entscheiden, liegt nunmehr bei der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag der kommunalen Körperschaft wird durch die materielle Soll-Vorschrift mit eingeschränkten Versagungsgründen des Satzes 2 im Sinne des Gesetzeszieles geleitet. Die Soll-Vorgabe dient ausdrücklich dazu, im Grundsatz die Erprobungen zu ermöglichen, wenn keine der genannten höheren Risiken zu besorgen sind und das in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannte höherrangige Recht oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Nur soweit einer oder mehrere der genannten Versagungsgründe vorliegen, ist ein Antrag abzulehnen, ansonsten ist eine beantragte Befreiung zu erteilen, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles führen dazu, dass ausnahmsweise eine Ermessensentscheidung zu treffen ist.

Die Beweislast dafür, ob einer der Ablehnungsgründe vorliegt, trifft die zuständige Genehmigungsbehörde. Dies ist, da die Versagungsgründe auf ein deutlich erkennbares hohes Risikoprofil abstellen, sachlich angemessen. So müssen Tatsachen vorhanden sein, die die Annahme rechtfertigen, dass die Aufgabenerfüllung durch die kommunale Körperschaft nicht gewährleistet ist oder durch die Befreiung von Standards Gefahren für Leib und Leben eines Menschen oder sonstiger hoher Rechtsgüter entstehen würde. Neben den oben genannten höherwertigen Risiken läge zudem ein Ablehnungsgrund vor, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass eine Befreiung von Standards die Aufgabenerfüllung kostenseitig auf andere Stellen außerhalb der kommunalen Körperschaft abwälzen würde, da dann die Aufgabenerfüllung nicht mehr "durch die kommunale Körperschaft gewährleistet" wäre.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 wird ebenso von dem Grundsatz getragen, dass eine Erprobung zu ermöglichen und zu fördern ist. Die Genehmigungsbehörde muss sich mit den für die Deregulierung zuständigen obersten Landesbehörden ins Benehmen setzen, wenn sie beabsichtigt den Antrag auf Befreiung ganz oder teilweise abzulehnen. Die Letztentscheidung bleibt somit bei der Genehmigungsbehörde. Der Antrag wird durch die Einbeziehung der für die Deregulierung obersten Landesbehörden nochmals aus verschiedensten Blickwinkeln betrachtet und dadurch letztendlich die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass eine Ablehnung durch optimale Veränderungen vermieden werden kann. Veränderungen am Antrag durch die Genehmigungsbehörde müssen mit dem Antragsteller im Wege der mündlichen Beratung erläutert und dazu ein Einvernehmen erzielt werden.

Zu Absatz 4

Der Befreiungszeitraum im Einzelfall ist wegen des experimentellen Charakters des Gesetzes auf höchstens vier Jahre festgelegt. Eine Einzelfallbefristung wird durch diesen Zeitraum und nicht automatisch durch das Außerkrafttreten des Gesetzes als solchem begrenzt, so dass auch im letzten Geltungsjahr des Gesetzes noch Erprobungen möglich sind. Dieser Zeitraum lässt genügend Zeit, um neue Formen der Aufgabenerledigung auszuprobieren und um Erfahrungen zu sammeln.

Die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, veranlasst durch die Genehmigungsbehörde, dient der Information der Bürger, der Wirtschaft und der anderen kommunalen Körperschaften. Im Nebenzweck kann

möglicherweise das Interesse bei anderen kommunalen Körperschaften an der Erprobung geweckt werden. Die Pflicht zur Veröffentlichung ist ein Einzelbaustein zur Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, sie dient letztlich der Transparenz der Gesetzeswirkungen auch gegenüber den Bürgern.

Zu Absatz 5

Um den kommunalen Körperschaften eine bestmögliche Erprobung der Befreiung zu ermöglichen, bedarf es aber nicht nur der Unterstützung beim Genehmigungsverfahren, sondern auch innerhalb des Zeitraumes der Erprobung. Da die kommunalen Körperschaften im unterschiedlichen Maß Begleitung sowie Unterstützung benötigen, müssen diese je nach Einzelfall durch die Genehmigungsbehörde flexibel gehandhabt werden können.

Zu § 4

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Ein weiterer Bestandteil des Gesetzes ist, dass ein Antragsrecht für den Thüringer Städte- und Gemeindebund sowie den Thüringischen Landkreistag stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder besteht. Mit der Aufnahme dieses Antragsrechtes wird die Möglichkeit geschaffen, in den Fachgremien der kommunalen Verbände mögliche Erprobungen im Sinne des Gesetzes gezielt zu erörtern und durch eine gemeinsame Antragstellung mehr Gewicht zu verleihen. Die Bündelung gleichlautender Anträge durch die kommunalen Verbände bietet die Möglichkeit, das Verfahren zu beschleunigen und die beteiligten kommunalen Körperschaften zu entlasten. Als ein Baustein sollen die mit dem stellvertretenden Antragsrecht verbundenen Verfahrenserleichterungen dazu beitragen, dass die kommunalen Körperschaften von der Möglichkeit des Gesetzes, neue Formen der Aufgabenwahrnehmung auszuprobieren, vermehrt Gebrauch machen können.

Der jeweilige Satz 2 stellt klar, dass für die Anträge der kommunalen Landesverbände stellvertretend für mehrere Mitglieder dieselben Verfahrensvorschriften gelten, wie für einen Befreiungsantrag, der von einer kommunalen Körperschaft gestellt wird. Dies unterstreicht zudem, dass Träger der Anträge die jeweiligen Körperschaften bleiben. Für sie als die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgabenträger, ist die Antragsberechtigung vorgesehen.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Für eine erfolgreiche Erprobung und eine mögliche spätere Übertragbarkeit der Ergebnisse ist es erforderlich, dass die Genehmigungsbehörde die Ergebnisse mit dem Antragsteller auswertet.

Zu Absatz 2

Mit der Pflicht der für das Fachgesetz zuständigen obersten Landesbehörde, die Allgemeingültigkeit der gemachten Erfahrungen bei der Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung zu überprüfen und als gesetzgeberische Entscheidungshilfe zu verwenden, wird noch einmal an die Zielstellung des Gesetzes gemäß § 1 angeknüpft. Das Ergebnis der Prüfung fließt in den Bericht der Landesregierung an den Landtag

gemäß § 5 Absatz 3 ein und kann die Grundlage für gesetzgeberische Aktivitäten bilden.

Zu Absatz 3

Eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag erfolgt alle zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Weiterhin ist vorgesehen, dass kurz vor dem Außerkrafttreten das Standarderprobungsgesetz noch einmal von der Landesregierung bewertet und analysiert werden soll, um Beurteilungskriterien für eine Entscheidung über eine mögliche Verlängerung des Gesetzes zu erhalten.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Aufgrund des Erprobungscharakters des Gesetzes wird ein Außerkrafttreten am 1. Januar 2026 als angemessener Zeitraum betrachtet, um die Effektivität des Gesetzes beurteilen zu können.

Für die Fraktion:

Bergner

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

THÜRINGER LANDTAG

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Stadt Parchim
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
IHK Erfurt
Handwerkskammer Erfurt
KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
Thüringer Bauernverband e.V.
Thüringischer Landkreistag e.V.
TBB Beamtenbund und Tarifunion Thüringen e. V.
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.
Verband der Wirtschaft Thüringens e.V.
Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

metropolregion hamburg

Stadt Parchim
Der Bürgermeister

18739/2020 THÜR. LANDTAG POST 13.08.2020 09:28

Stadt Parchim · Postfach 15 49 · 19365 Parchim

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Fachbereich: Bürgermeister
Ansprechpartner/in:
Sitz: Schuhmarkt 1, 19370 Parchim
Telefon:
Telefax: 03871 – 71 192
E-Mail: @parchim.de

Ihr Aktenzeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Aktenzeichen:	Datum:
A 6.1. Drs.7/645-NF	10.07.2020		07.08.2020

Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienten landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihre Einladung, zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Selbstverständlich sind wir mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme einverstanden. Wir haben sie selbst als Kommune verfasst und keine Anwälte dafür eingeschaltet (Formblatt zur Datenerhebung nach dem Thüringer Beteiligtentransparenz-dokumentationsgesetz).

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir angesichts der vielfältigen Aufgaben keine ausreichende Zeit haben, uns intensiv in das Thüringer Landesrecht einzuarbeiten, was zum Gesamtverständnis wohl erforderlich wäre. Daher fällt unsere Stellungnahme auch relativ kurz aus.

Wir möchten Sie ermutigen, auch den Thüringer Kommunen die Möglichkeit zu schaffen, von landesrechtlichen Standards abzuweichen. In Mecklenburg-Vorpommern haben wir seit 20 Jahren die Möglichkeit an verschiedenen Stellen. So gibt es für die haushaltsrechtlichen Standards eine spezielle Befreiungsvorschrift in unserer Gemeinde-ordnung im Abschnitt Haushaltswirtschaft. Ebenso verfügt das Land M-V über ein Standardöffnungsgesetz, welches vom Aufbau, den Zielen und der Struktur der Thüringer Drucksache Nr. 7/645 sehr ähnlich ist.

Bei kursorischer Durchsicht fiel auf, dass Sie ein Thema, das uns ursprünglich beschäftigte, in Ihrem Entwurf nicht ansprechen. So stellt sich die Frage, ob der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landrat) aus eigener Kompetenz heraus Standardöffnungsanträge stellen darf oder ob dazu ein Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans (bei Ihnen Gemeinderat) erforderlich sein soll.

In den Anfängen der Standardöffnung in Mecklenburg-Vorpommern mussten die Anträge zunächst beschlossen werden. Dies hat sich als relativ hinderlich erwiesen, sodass unser Landesgesetz nun regelt, dass der Bürgermeister die Anträge aus eigener Kompetenz heraus stellen darf, dann aber eine Informationspflicht gegenüber den Stadt-vertretern (bei Ihnen Gemeinderat) hat.

Des Weiteren rege ich an, darüber nachzudenken, ob eine Befristung der Befreiung auf vier Jahre immer zielführend ist.

Den größten finanziellen Erfolg hatte die Stadt Parchim mit einem Standardöffnungsantrag zur Befreiung von einer Bauvorschrift aus der Landesbauordnung. Unserem Antrag wurde unbefristet stattgegeben, sodass wir den Einbau eines kostentreibenden technischen Bauteils (ein Fahrstuhl) vermeiden konnten. Hätten wir diesen Fahrstuhl nach vier Jahren nachrüsten müssen, hätte dies Mehrkosten verursacht, die über den ursprünglichen Kosten gelegen hätten.

Wenn Sie also auch die Befreiung von Bauvorschriften wollen, sollten Sie darüber nachdenken, dass in solchen Fällen die Standardöffnung auch unbefristet möglich sein soll.

Andererseits möchte ich eventuelle Erwarten dämpfen, dass die Kommunen mit der Standardöffnung erhebliche finanzielle Erleichterungen erfahren würden. Dem ist nicht so. Der eine oder andere Verfahrensstandard konnte in der Vergangenheit abgeschafft werden, doch bleiben die finanziellen Auswirkungen oft unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. In den nunmehr 20 Jahren, die wir in Mecklenburg-Vorpommern mit der Möglichkeit der Standardöffnung arbeiten, hat die Stadt Parchim nur einige wenige Anträge gestellt, die stets wohlwollend geprüft und mehrheitlich positiv beschieden worden sind.

Ich darf dem Thüringer Landtag dazu gratulieren, dass er sich gegen die Einführung der Doppik und für die Erweiterung der Kameralistik entschieden hat. In Mecklenburg entschied man sich für die Einführung der Doppik. Mit unserer Mecklenburger Doppik besteht derzeit das größte Potential zur Standardsenkung.

Wenn Sie umsichtig bei allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben prüfen, ob die damit gesetzten Standards erforderlich sind, wird es nur wenige Anträge zur Standardöffnung geben müssen. Doch auch bei größtmöglicher Umsicht können Gesetze und Verordnungen Standards setzen, die im Einzelfall aufgrund spezieller Konstellation entbehrlich sind.

Mein Petitum lautet daher: Beschließen Sie dieses Gesetz, so werden Sie einigen Kommunen sicherlich helfen können. Doch erwarten Sie nicht zu viel und vertrauen Sie auf das Votum Ihrer Kommunalverbände.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.

Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Thüringer Landtag
Verwaltung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
28.08.2020 13:10
7/3946/2020

Schwerin, 2020-08-26

Gesetzentwurf der FDP für ein Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Thüringer Standarderprobungsgesetz - ThürStEG)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren eines Thüringer Standarderprobungsgesetzes.

Das Thüringer Standarderprobungsgesetz ähnelt weitestgehend den Kommunalen Standarderprobungsgesetz unseres Landes Mecklenburg-Vorpommern, das unter maßgeblicher Mitwirkung unseres Verbandes eingeführt und novelliert worden ist. Dieses Gesetz und seine Anwendung haben lange nicht alle Hoffnungen, die in es gesetzt worden sind, erfüllt. Teilweise hätten wir uns aus der kommunalen Praxis noch mehr Anträge gewünscht. Teilweise hätten wir uns höhere Einsparungen von Verwaltungskosten durch solche Anträge gewünscht und teilweise waren die zuständigen Landesbehörden gar nicht so offen im Umgang mit neuen Ideen, die in diesen Anträgen lagen. Der Städte- und Gemeindetag hat gleichwohl bei den Evaluationen dieses Gesetzes in den letzten Jahren immer darauf hingewiesen, dass mit diesem Standarderprobungsgesetz ein Instrument geschaffen wurde, das als Option für Kommunen unbedingt erhalten werden sollte.
Wie wichtig dieses Gesetz in der Praxis werden kann, haben unsere Städte, Gemeinden und Landkreise im März und April dieses Jahrs in der Corona-Krise gemerkt. Auf

Grundlage dieses Gesetzes wurde unseren Städten, Gemeinden und Ämtern sowie den Landkreisen und Zweckverbänden erlaubt, von der Notwendigkeit von Präsenzsitzungen abzurücken und Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren – auch per Mail – durchzuführen. Damit haben sich unsere Städte und Gemeinden auch in diesen schweren Monaten als handlungsfähig erwiesen. Weit über 200 Gemeinden haben davon Gebrauch gemacht. Es handelte sich meist um Auftragsvergaben und andere gebundenen Entscheidungen, oft des nicht öffentlichen Teils der Sitzungen, so dass weder ein Ermessen eingeschränkt worden ist, noch die Öffentlichkeit ausgesperrt wurde. Wir werden in Kürze eine Auswertung dieser Umlaufbeschlüsse vornehmen. Unserer Auffassung nach hat sich in das Verfahren bewährt. Durch das Standarderprobungsgesetz gab es eine gültige Rechtsgrundlage für diese Umlaufbeschlüsse.
Ein weiteres häufiges Anwendungsfeld von Standarderprobungsanträgen war die Verkürzung der Wahlzeit bei Direktwahlen von Bürgermeistern. Durch die Verkürzung der Wahlzeit von 9 - 17 Uhr konnte die wertvolle Freizeit von Wahlvorstandsmitgliedern eingespart werden, ohne dass die Wahlbeteiligung daran Schaden nahm. Diese Anträge, die vom Städte- und Gemeindetag initiiert worden sind, waren auch das einzige Beispiel für ein Verständigungsverfahren mit dem Innen- und Justizministerium in unserem Lande. Daran zeigte sich, dass das Antragsrecht für die kommunalen Landesverbände das Gesetz verbessert hat. Damit gab es mehr Anträge und eine Diskussion auf Augenhöhe beim Verständigungsgespräch mit der Landesregierung. Insoweit darf ich den Thüringer Landtag ermuntern, hier für seine Gemeinden ein neues Instrument zu schaffen und damit auch eine Evaluation der vielen Standards vorzunehmen, die in den letzten 30 Jahren vom Gesetzgeber geschaffen worden sind und selten hinterfragt werden. Im Einzelnen empfehlen wir nach den Erfahrungen aus unserem Lande das Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände nach § 4 Abs. 1 auch auf Zweckverbände, die ja nach § 2 Abs. 1 auch unter den Anwendungsbereich fallen sollen, auszuweiten.

Ihren Fragenkatalog beantworten wir wie folgt:

1. Unser Verband hat erfahren müssen, dass die Vorschriften, die die Gemeinden betreffen, immer ausführlicher und detaillierter wurden. Unsere Abwehrversuche im Gesetzgebungsverfahren setzten sich meist nicht gegen den Gestaltungswillen der Fachpolitiker durch. Reformansätze, die die Deregulierung bezweckten, scheiterten meist in den Ministerien an den Normverfassern, die nicht bereit waren, ihre Werke tatsächlich auf den Prüfstand zu stellen. Die Sicht der kommunalen Praktiker konnte häufig weder der Landesregierung noch dem Landtag erfolgreich vermittelt werden. Insofern empfanden wir die Möglichkeit der Standarderprobung als einen Befreiungsschlag.

2. Die Möglichkeit der Erprobung wurde maßgeblich in den Gremien unseres Verbandes, vor allem im Rechts- und Verfassungsausschuss, ausgedacht und ausformuliert. Nachdem dieser Ansatz vom Gesetzgeber aufgenommen wurde, haben wir als Verband unsere Mitglieder auf diese Möglichkeiten der Erprobung aufmerksam gemacht.

3. Ich verweise auf die Ausführungen zum Gesetzestext. Erfolgreich waren die Anträge unseres Verbandes und seiner Mitglieder insbesondere bei Verfahrensstandards. Die vereinfachte Durchführung von Kommunalwahlen sparte ehrenamtliches Engagement, gleiches galt für die Zusammenfassung von Schiedsstellen für mehrere Amtsgerichte oder für die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen in Verbandsvorständen mit überregionalen Aufgaben.

4. Aus dem Vorgesagten können wir dem Freistaat Thüringen ebenfalls ein Standarderprobungsgesetz empfehlen.

5. Hemmnisse an der Teilnahme und Umsetzung waren sowohl auf kommunaler als auch auf Landesseite gegeben. Durch die Verdichtung der Arbeit in unseren kommunalen Verwaltungen gibt es immer weniger Mitarbeiter, die sich Zeit nehmen, Vorschriften nicht nur zu verstehen, sondern auch kritisch zu hinterfragen. Dazu braucht es Pragmatiker, die etwas verändern wollen. Diesen Typus findet man bei den ausgebildeten Verwaltungskräften zu selten. Auf der Seite der Landesregierung gibt es wiederum Personen, die die beantragten Standardabweichungen nach eigenen Maßstäben bewerten wollen. So gab es bei den wahlrechtlichen Erleichterungen Sorge um die Wahlbeteiligung. Diese sind aber kein Ablehnungsgrund. Bei den Umlaufbeschlüssen gab es wiederum allgemeine Bedenken, dass dieses Verfahren im Gesetz nicht vorgesehen ist. Auch Aufsichtsbehörden haben große Probleme, sich vorzustellen, dass von Gesetzen abgewichen wird, in einer Form, die im Gesetz noch nicht geregelt ist.

6. Die Initiativen für die Standarderprobung ging von unserem Verband und von unseren Mitgliedern aus. Eine Verstärkung bekamen wir durchs Gesetz in Brandenburg und deren Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Justizministerium

30 JAHRE Mecklenburg Vorpommern
MV tut gut.

THÜR. LANDTAG POST
31.08.2020 11:04
20033/2020

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

AZ: III-081-00000-2020/004

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Schwerin, 27. August 2020

Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Thüringer Standarderprobungsgesetz - ThürStEG), Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 7/645 – Neufassung
hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Schreiben der Thüringer Landtagsverwaltung vom 10. Juli 2020

Anlagen: - 3 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Schreiben baten Sie in Umsetzung des Beschlusses des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags im Rahmen eines schriftlichen Anhörungsverfahrens um Stellungnahme zu der Drucksache 7/645 – Neufassung.

Ihr Anschreiben richteten Sie an das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern. Dieses hat die Anfrage zuständigkeitshalber an das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet.

Der übersandte Gesetzentwurf eines Thüringer Standarderprobungsgesetzes lehnt sich eng an das Gesetz zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz – KommStEG M-V) an. Insbesondere im Hinblick auf den weiten Anwendungsbereich, den Kreis der Antragsteller, wer Genehmigungsbehörde ist und die Versagungsgründe sind die Gesetze deckungsgleich.

Hausanschrift:
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-3450
poststelle@jm.mv-regierung.de
www.mv-regierung.de/jm

Das in dem Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren für eine Verständigung, sofern die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, den Erprobungsantrag teilweise oder gänzlich abzulehnen, weicht jedoch von der Regelung des § 2 Absatz 3 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes ab. Das in dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz vorgesehene Verständigungsverfahren ist als eine *Art Mediationsverfahren* durchzuführen. Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen einer *mündlichen Beratung gemeinsam mit dem Antragsteller, der Staatskanzlei und der für Deregulierung zuständigen obersten Landesbehörde auf eine Verständigung hinzuwirken.* Insbesondere mit der Einbeziehung der Staatskanzlei in den Entscheidungsprozess um streitige Erprobungsanträge wird die Wahrnehmung möglicher Schnittstellen und eine organisatorische Koordinierung mit dem Gesamthandeln der Landesregierung gewährleistet. Das Verfahren und der gesetzlich vorgesehene Kreis der an dem Verständigungsverfahren zu beteiligenden Stellen hat sich bewährt, siehe hierzu Gliederungsnummer B. I. 2 auf Seite 9 des anliegenden Zweiten Evaluationsberichts (in Anlage).

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, ein befristetes Experimentiergesetz, ist am 13. November 2010 in Kraft getreten und die Geltungszeit wurde zuletzt im Jahr 2018 um weitere fünf Jahre verlängert und tritt nunmehr am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurde das Gesetz bisher zweimal umfassend evaluiert. Der letzte Abschlussbericht lag dem Landtag Mecklenburg-Vorpommerns im Jahr 2018 vor. Der Bericht kommt in Bewertung der gewonnenen Ergebnisse zur Umsetzung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes und der Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Gesetzeszielstellungen zu den folgenden Schlussfolgerungen:

- Der weite Anwendungsbereich (Abweichung von allen landesrechtlichen Standards möglich) und insbesondere das gesetzliche Verständigungsverfahren haben sich weiterhin bewährt.

- Der erneute Befund lässt weiterhin die auch durch andere Untersuchungen gefundene Schlussfolgerung zu, dass Rahmensetzungen durch landesrechtliche Standards die Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung nicht in dem Maße unnötig hemmen, wie dies bislang in pauschaler Form angenommen wurde, und dass Schwerpunkte sowohl zum Bürokratieabbau als auch zur Verbesserung der Demografietauglichkeit eher im präventiven Bereich zu sehen sind.

- Das Kommunale Standarderprobungsgesetz stellt ein nachsorgendes Instrument dar, das den kommunalen Körperschaften ermöglicht, auf nicht vorhersehbare Anpassungsbedarfe reagieren zu können. Diese Option sollte bestehen bleiben,

damit den Kommunen insbesondere im Hinblick auf die Folgen des demografischen Wandels diese Erprobungsmöglichkeit neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung zumindest eine Zeit lang weiterhin zur Verfügung stehen kann.

Dieser Evaluationsbericht sowie der Gesetzestext des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes liegen als Anlagen, ebenso wie das Formblatt zur Datenerhebung diesem Schreiben bei.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf eines Thüringer Standarderprobungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen und hoffe, Ihnen mit den Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

IHK Industrie- und Handelskammer Erfurt

Hauptgeschäftsführerin

THÜR. LANDTAG POST
02.09.2020 14:23
2047 9/20

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

1. September 2020

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Erfurt zum Gesetzentwurf der Fraktion FDP – Drucksache 7/645 – Neufassung -, Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Thüringer Standarderprobungsgesetz - ThürStEG)

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf der Fraktion FDP – Drucksache 7/645 – Neufassung -, Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Thüringer Standarderprobungsgesetz - ThürStEG), die wir gern wahrnehmen.

Die Industrie- und Handelskammer Erfurt (IHK Erfurt) begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards und das damit verbundene Bekenntnis zum notwendigen Abbau überflüssiger Bürokratie. Die Forderung nach Bürokratieabbau und die damit einhergehende Möglichkeit, Regeln auf ihre Anwendbarkeit in der Praxis zu überprüfen und zu hinterfragen, wird von der IHK Erfurt bereits seit Jahren gefordert. Wir begrüßen, dass mit dem vorgesehenen Gesetzesentwurf den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, bürokratische Standards zu hinterfragen und auszuprobieren, ob Aufgaben auch unbürokratischer, effektiver und damit kostensparsamer erledigt werden könnten.

Die meisten der kommunal belastenden Standards resultieren aus Vorgaben der EU-, Bundes- und Landesebene. Es bietet sich daher auch an, künftig verpflichtende Regelungen

TÜV PROFI CERT 73 150 1081

vorzusehen, die etwaige Aufgabenübertragungen und Standardsetzungen strikt konditionieren (Adressatenkreis, Geltungsdauer, Finanzierung, Personalbedarf). Bei bestehenden Aufgaben wäre regelmäßig zu überprüfen (monitoring), ob der gesetzte Standard noch „greift", verändert oder abgeschafft werden sollte.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Aufnahme von neuen Krediten im Rahmen der Aufstellung des Landeshaushalts für 2021 sowie der zu erwartenden Mindereinnahmen in Folge der Corona-Pandemie steht das Land Thüringen vor einem schwierigen Prozess der Haushaltskonsolidierung, der eine konsequente Überprüfung seiner Organisationsstrukturen, Verfahrensweisen und materiellen Politiken erfordert. Dies schließt für uns auch die Standardfrage ein. Laut einer von uns bereits im Jahr 2013 veröffentlichten Studie zum Abbau von kommunalen Standards ließen sich durch den Abbau von unnötigen Standards fünf bis zehn Prozent an Einsparungen für den Landeshaushalt erwirtschaften. Erreichbar sei das etwa durch eine Konzentration von Einrichtungen wie Schulen, eine Bündelung von Kulturangeboten oder eine Abschaffung von Genehmigungspflichten.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ) in Thüringen eine wesentlich größere Bedeutung als bislang einzuräumen, auch mit Blick auf die Standardfrage. Die im Ländervergleich deutliche Kleinräumigkeit der Thüringer Kommunalverwaltung bietet sich für eine erweiterte Gemeinschaftsarbeit und den damit verbundenen Effizienzen bei Kosten und Organisationsstruktur geradezu an.

Im Allgemeinen versteht die IHK Erfurt den Abbau von unnötigen landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften als einen wichtigen Baustein im Gesamtprozess des Bürokratieabbaus im Freistaat Thüringen. Neben dieser kommunalen Möglichkeit, Regeln auf ihre Anwendbarkeit in der Praxis zu überprüfen und zu hinterfragen, fordern wir darüber hinaus die Verabschiedung eines Bürokratieentlastungsgesetzes im Thüringer Landtag. Alle Aufgaben gehören hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und ihres Verfahrens sowie ihrer Dokumentation kritisch auf den Prüfstand. Die von uns empfohlene Einrichtung einer zentral angesiedelten Clearingstelle Mittelstand, die zukünftige Gesetze und Verordnungen auf Verträglichkeit für den Mittelstand prüft, könnte hierfür ein weiteres sinnvolles Instrument sein. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Ausführungen zum Bürokratieentlastungsgesetz sowie zu der Einrichtung einer zentral angesiedelten Clearingstelle Mittelstand als Gesprächspartner jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Das Dokument wurde zum Zweck der Bearbeitung in der BTD bearbeitet.

Den Mitgliedern des
InnKA

THÜR. LANDTAG POST
16.09.2020 10:38
2167/21 2020

KGSt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/482
zu Drs. 7/645 - NF -

KGSt · Gereonstraße 18-32 · 50670 Köln

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
Per Mail an poststelle@thueringer-landtag.de
99096 Jena

Köln, den 14.09.2020

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Gebietskörperschaften
Ihre Anfrage vom 16.07.2020 / – DRs 7/645 - NF

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend die Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf der KGSt. Die Stellungnahme wird aus fachlicher Managementsicht abgegeben.

Stellungnahme der KGSt:

Mit dem Gesetzesentwurf zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Gebietskörperschaften wird das Ziel verfolgt, dass kommunale Gebietskörperschaften neue Formen der Arbeitserledigung unbürokratisch erproben, auswerten und diese dann landesweit zugänglich machen. Diese Absicht wird von Seiten der KGSt als Fachverband für kommunales Management uneingeschränkt unterstützt.

Kommunen stehen aktuell vor vielen Herausforderungen. Der demografische Wandel, der Fachkräftemangel in den Verwaltungen, strukturelle Haushaltsdefizite, die Digitalisierung und die sich ändernde Erwartungshaltung der Bürger*Innen, Unternehmen und sonstiger Akteure in der örtlichen Gemeinschaft sind nur einige Beispiele dafür. Gerade durch die Möglichkeiten der Digitalisierung sind ganz andere und neue Prozesse innerhalb der Verwaltung, aber auch mit Blick auf die Bürger*innen möglich. Dafür müssen sich zum Teil die Rahmenbedingungen landesrechtlicher Standards verändern und entsprechend an die heutige Zeit angepasst werden. Das Experiment ist dabei ein entscheidender Weg, damit das Ergebnis zum Erfolg führt und schlussendlich Wirkung zeigt.

Wichtig ist es vor diesem Hintergrund u.a., das Antrags- und Genehmigungsverfahren möglichst einfach und unbürokratisch durchzuführen. Darüber hinaus sollte darüber nachgedacht werden, Kommunen z.B. mit einem Experimentierbudget zu unterstützen bzw. darüber den Anreiz für Veränderungen zu stärken. Nicht zuletzt sollte nach dem erfolgreichen Experiment eine schnelle Implementierung in den „Normalbetrieb" erfolgen, damit von einer Verbesserung landesweit kommunale Gebietskörperschaften profitieren. Gute Lösungen sollten

DER VORSTAND

KGSt
Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

Gereonstraße 18-32
50670 Köln

+49 221 37689-10
vorstand@kgst.de
www.kgst.de

Im Sinne der Stärkung der gesamten kommunalen Ebene auch über die Landesgrenzen Thüringens hinaus, z.B. im IT-Planungsrat oder dessen Gremien, breit diskutiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand der KGSt

DER VORSTAND

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
16.09.2020 13:12
2171/2020

Thüringer Bauernverband e.V.

Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) | Landesgeschäftsstelle | Alfred-Hess-Straße 8 | 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

per E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de

Landesgeschäftsstelle
Alfred-Hess-Str. 8
99094 Erfurt

Telefon
0361 26253 – 320

Telefax
0361 26253 – 225

Internet
www.tbv-erfurt.de

Erfurt, 16. September 2020

Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Thüringer Standarderprobungsgesetz - ThürStEG)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 GO des Thüringer Landtages wurde dem Thüringer Bauernverband e. V. (TBV) die Gelegenheit eingeräumt, zu dem Entwurf des ThürStEG schriftlich Stellung zu nehmen. Wir möchten uns für diese Möglichkeit bedanken und wie folgt ausführen:

Grundsätzlich befürwortet der TBV eine rasche Entbürokratisierung und Deregulierung innerhalb der Verwaltung. Ob der vorliegende Gesetzentwurf hierzu geeignet ist, kann diesseits schwer eingeschätzt werden.

Bedenken bestehen insbesondere bezüglich des in § 3 geregelten Antrags- und Genehmigungsverfahrens, dort vor allem der in Absatz 2 bezeichneten drei monatigen Frist zur Entscheidung über den gestellten Antrag durch die Genehmigungsbehörde. Diese Frist erscheint uns zu lang und verzögert nur das angestrebte Ziel des Gesetzentwurfes. Die Regelung in § 3 Absatz 5 hinsichtlich der Begleitung und Unterstützung der Antragsteller*in durch die Genehmigungsbehörde ist viel zu unbestimmt und steht völlig im Ermessen der Behörde, so dass zu befürchten steht, dass der Antragsteller*in allein gelassen wird.

Ebenfalls als zu vage und zeitlich unbestimmt, sieht der TBV die Regelungen zu Berichtspflicht und Übertragbarkeit in § 5 des Gesetzentwurfes.

Vereinsregister
Amtsgericht Erfurt
lfd. Nr. 160340
Steuernr.: 151/143/502

Zu einem zeitnahen Bürokratieabbau trägt der Gesetzentwurf sicherlich nicht bei.

Aus Sicht des TBV erscheint es wesentlich zielführender, wenn stattdessen auf Landes- und kommunaler Ebene Digitalisierung und E-Government vorangetrieben werden würden und hierfür die Voraussetzungen zur Anbindung des ländlichen Raumes an schnelles Internet und flächendeckende Breitbandversorgung geschaffen werden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
18.09.2020 12:09
2198712020

tbb
beamtenbund
und **tarifunion**
thüringen

Landesvorsitzender

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522
E-Mail: post@dbbth.de
www.thueringer-beamtenbund.de

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Per E-Mail:

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Aktenzeichen	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datum
	Drs. 7/645 - NF	10. Juli 2020	18. September 2020

Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienten landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (ThürStEG)
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Schriftliche Stellungnahme zum Anhörungsverfahren nach § 79 GO Thüringer Landtag

Sehr geehrter

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (tbb) bedankt sich für die weitere Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Anhörungsverfahren.

Der tbb möchte sich nicht zu den einzelnen Paragrafen äußern, da dieser Gesetzentwurf vor allem die Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände betrifft und keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigten im öffentlichen Dienst hat.

Zum Zweck des Abbaus von Bürokratie

Überbürokratisierung, undurchsichtige Verfahren oder unverständliche Gesetze sind permanente Vorwürfe gegenüber „dem Staat". Die Verwaltung wird als unflexibel, vorschriftenhörig, bürgerfern beschrieben.

Das Dilemma ist, dass sich eine komplexe Gesellschaft wie die unsere nicht mehr mit den zehn Geboten lenken lässt. Das schlägt sich notwendiger weise in der Gesetzgebung nieder. Gleichzeitig wollen wir alle ein flexibles, den Einzelfall berücksichtigendes Regelungsgeflecht, das andererseits aber dafür sorgt, dass Entscheidungen der Verwaltung oder anderer Stellen berechenbar sind, gleiche Sachverhalte immer gleich entschieden werden und das von Kiel bis Garmisch. Einen allgemein gültigen Maßstab dafür, „angemessene" Bürokratie einerseits und was „überzogene" Bürokratie (Bürokratismus) andererseits ist, gibt es deshalb nicht. Umwelt- und Verbraucherschutz sind Beispiele für Politikbereiche, wo sich ohne - auch detaillierte - Vorschriften Missbräuche nicht verhindern lassen.

Die Frage am Ende ist, wie viel Ungewissheit und damit auch Ungleichheit unsere Gesellschaft will. Bürgerfreiheit und Bürokratie sind so verstanden keine eindeutigen Gegensätze - es handelt sich, wie in der Medizin, um die Frage der Dosis, die das Medikament vom Gift scheidet.

In dieser Situation hat der tbb die Einsicht gewonnen, Wege zu suchen, die weniger auf spektakuläre Forderung als auf einem Bewusstseinswandel setzen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf setzt auf einen solchen Bewusstseinswandel. Die erste Evaluierung des vergleichbaren Gesetzes in Mecklenburg-Vorpommern kam hinsichtlich der Zielstellung Bürokratieabbau zu der Einschätzung, dass der Schwerpunkt zum Bürokratieabbau eher im präventiven Bereich -anstatt in einem nachsorgenden Instrument wie dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz -zu sehen sei. Diese Bewertung beruhte darauf, dass die vom Standarderprobungsgesetz eröffnete Möglichkeit, Abweichungen von bestehenden landesrechtlichen Vorgaben zu erproben, eher ein nachsorgendes Instrument darstellt, mit dem im Nachhinein bereits bestehende Regelungen überprüft werden können.

Es zeigte jedoch auch, dass ein – wenn auch bislang nicht ausgeschöpfter – Bedarf an einem solchen Gesetz besteht. Der tbb erhebt diesbezüglich daher keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Anlage:
Formblatt zur Datenerhebung

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Verband der Wirtschaft Thüringens e. V.

THÜR. LANDTAG POST
18.09.2020 12:03
22027/2020

VWT • Lossiusstraße 1 • 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

2020-09-18

0361 6759-140

per E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

wir danken für die Gelegenheit, zu oben bezeichnetem Vorgang Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme erhalten Sie anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter Wirtschafts- und Umweltpolitik

Anlage

Verband der Wirtschaft Thüringens e. V.

Stellungnahme
zu dem Beratungsgegenstand

Thüringer Gesetz zur Erbprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Thüringer Standarderprobungsgesetz - ThürStEG)
Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP
- Drucksache 7/645 - Neufassung -

Bürokratieentlastung und –abbau sind ein Thema, welches die Wirtschaft bereits seit Jahren regelmäßig anmahnen muss. Denn der zeitliche und finanzielle Aufwand ist insbesondere für die mittelständisch strukturierte Thüringer Wirtschaft eine erhebliche Belastung und ein Standortnachteil im innerdeutschen Wettbewerb.

Daher begrüßen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf als einen Schritt in die richtige Richtung. Wir begrüßen insbesondere, dass der Entwurf den Kommunen vor Ort die Möglichkeit einräumt, neue Vorgehensweisen unter realen Bedingungen zu testen.

Der Abbau kommunaler Standards kann aber nur der erste Schritt sein. Weiter sollten die Ergebnisse der Standarderprobung in die Arbeit der Clearingstelle einfließen. Daneben könnte ein Normenkontrollrat auf Landesebene die Ergebnisse der Standarderprobungen und weitere Bürokratieabbaumaßnahmen bewerten und weitergehende Empfehlungen für Gesetzgeber und Verwaltung erarbeiten.

Das Etappenziel sollte ein eigenes Thüringer Bürokratieentlastungsgesetz sein, welches die Bürokratieabbaumaßnahmen zusammenfasst. Wesentliche Inhalte sollten aus unserer Sicht die bereits lange angemahnten Themen wie das Thüringer Vergabegesetz, das Thüringer Ladenschlussgesetz und der generelle Umgang mit der Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit sein.

Am Ende sollte die Etablierung eines kontinuierlichen Prozesses für rechtssicheren Bürokratieabbau stehen, der die Verfahren für die regionale Wirtschaft vereinfacht, beschleunigt und damit letztlich effizienter und kostengünstiger gestaltet.

Der beste Bürokratieabbau ist aber immer der, der nicht nötig ist. Daher sollte bei jedem Landesgesetz gründlich geprüft werden, welche Auswirkungen es auf die Bürokratiebelastung der Thüringer Wirtschaft hat und die Ergebnisse dieser Prüfung. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung von Regelungen der Bundes- und Europaebene, bei denen generell nicht über die jeweiligen Vorgaben hinausgegangen werden soll.

Eine detaillierte, transparente Kosten- und Folgenabschätzung seitens des Gesetz- und Verordnungsgebers sollte zwingend Teil jedes künftigen Entwurfes sein. Jede von Thüringen angestrebte Maßnahme muss mit einem "Preisschild" für die Wirtschaft versehen sein.

eingetragen im Vereinsregister Erfurt unter VR 160225
Postfach 90 03 53 • 99106 Erfurt
Lossiusstraße 1 • 99094 Erfurt
T 0361 6759-0 • F 0361 6759-222
www.vwt.de

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:

THÜR. LANDTAG POST
24.09.2020 09:01
22580/2020

Schwerin, den 23. September 2020

Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Drucksache 7/645)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Drucksache 7/645 haben wir allen Landkreisen sowie den Mitgliedern unserer AG „Recht und Kommunalaufsicht“ zur Verfügung gestellt. Eine Abstimmung hat insbesondere mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte stattgefunden, der ebenfalls zum Kreis der angehörten Institutionen zählt.

Aufgrund unserer eigenen Erfahrungen mit dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern möchten wir den Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages insbesondere auf die folgenden Aspekte hinweisen:

1. Wir empfehlen einen sog. „Bottom-Up-Ansatz“ d. h. ein Antragsrecht der kommunalen Gebietskörperschaften. Die kommunalen Landesverbände sollten die Möglichkeit haben, für mehrere ihrer Mitglieder einen gemeinsamen Antrag nach dem Standarderprobungsgesetz zu stellen.

2. In der Situation zu Beginn der Pandemie hat sich das Kommunale Standarderprobungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern insofern bewährt, als dass Präsenzsitzungen von Kreistagen zeitlich begrenzt vermieden werden konnten. Hervorzuheben ist allerdings, dass dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hier eine besondere Bedeutung zukommt.

3. Auch wenn vom Kommunalen Standarderprobungsgesetz nicht so häufig Gebrauch gemacht worden ist, wie dies ursprünglich erwartet worden war, so betrachten wir das Gesetz doch als ein grundsätzlich gut geeignetes Instrument, um den Bürokratieabbau voranzutreiben und innovatives Verwaltungshandeln zu ermöglichen. Dies gilt

insbesondere vor dem Hintergrund der ständig an Bedeutung gewinnenden Digitalisierung im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, der als Beteiligter eines Modellprojekts zum Bürokratieabbau in den Jahren 2013 bis 2014 über besonders ausgeprägte Erfahrungen in der Anwendung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes verfügt, hat in seiner Stellungnahme vom 20. August 2020 Folgendes ausgeführt:

„Wie Sie wissen, wurde zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und dem Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Juni 2013 eine Kooperationsvereinbarung „Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Modellregion Kommunales Standarderprobungsgesetz" abgeschlossen. Dieses Modellprojekt war bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Grundlage für den Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung bildete das Gesetz zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz - KommStEG M-V) vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V. 615), das als Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 616) verabschiedet wurde.

Im Ergebnis des Modellvorhabens wurde im Rahmen des Abschlussberichtes festgestellt, dass folgende Anregungen gewonnen werden konnten:

1. Der Schwerpunkt des Bürokratieabbaus sollte bei präventiv wirkenden Maßnahmen gesetzt werden.

2. Das in dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz verankerte Verständigungsverfahren sollte im geeigneten Rahmen fortgeführt werden.

3. Die Möglichkeit der Erprobung von Standards für den Umgang mit den Folgen des demographischen Wandels sollte als Instrument für die Kommunen beibehalten werden.

Eine Anregung fand in der Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes von 2015 mit der Einführung eines neuen Absatzes 2 im § 1 mit folgendem Inhalt ihre Aufnahme:

„(2) Ein weiteres Ziel dieses Gesetzes ist es, den kommunalen Körperschaften erprobungshalber zu ermöglichen, den Herausforderungen des demographischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung begegnen zu können."

Als Beispiel hierfür ist die Durchführung der Gemeinde- und Stadtvertretungssitzungen im Umlaufverfahren aufzuführen.

Dieser Inhalt wurde auch mit der letzten Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 398) beibehalten.

Im Nachfolgenden gehe ich auf den vorliegenden Entwurf zum Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienten landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Thüringer Standarderprobungsgesetz – ThürStEG) entsprechend der Struktur des Gesetzes ein.

Zu den vorgesehenen Regelungen der **§§ 1 und 2** erfolgen diesseits keine weiteren Hinweise. Diese entsprechen im Wesentlichen der Regelung im § 1 KommStEG M-V.

Zum **§ 3 Absatz 1** wird empfohlen, dass aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht aufgenommen werden sollte, dass der gesetzliche Vertreter des jeweiligen Antragsstellers auch die betreffende Vertretungskörperschaft hiervon in Kenntnis setzt (§ 2 Absatz 1 Sätze 1 und 2 KomStEG M-V).

Die Bestimmung des **§ 3 Absatz 2** entspricht der Regelung des § 2 Absatz 2 KommStEG M-V. Zum **§ 3 Absatz 3** wird die Formulierung im Satz 2 sehr begrüßt. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Änderung des Antrages im Rahmen eines Verständigungsverfahrens nach § 2 Absatz 3 KommStEG M-V zu erzielen. Zum **Absatz 4 des § 3** ThürStEG erfolgt keine weitere Ergänzung.

Die Bestimmung in **§ 3 Absatz 5** ThürStEG geht über die Regelung in unserem Bundesland hinaus. Dies kann für die praktische Umsetzung des Standards im Rahmen seiner Erprobung für den Antragsteller zum Vorteil sein. Zum **§ 3** wird empfohlen, in diese Bestimmung eine Regelung entsprechend dem § 2 Absatz 5 KommStEG M-V aufzunehmen. In diesem Fall wird die betreffende Vertretungskörperschaft über den jeweiligen Anwendungsbereich, in dem die Erprobung durchgeführt werden soll, beteiligt.

Die Bestimmung des **§ 4** ThürStEG entspricht der Regelung des § 3 KommStEG M-V. Damit wird dem jeweiligen kommunalen Spitzenverband die Möglichkeit eingeräumt, dass er für seine Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen kann. So haben der Städte- und Gemeindetag M-V sowie der Landkreistag M-V jeweils einen Antrag gestellt, von der Durchführung von Präsenzsitzungen der Vertretungskörperschaft und deren Ausschüssen während der Corona-Pandemie abzusehen und diese im Umlaufverfahren durchzuführen. *(Anmerkung: Fünf der sechs Landkreise sind diesem Antrag beigetreten. Die Regelung ist inzwischen ausgelaufen und Präsenzsitzungen finden wieder statt.)*

Mit dem Inhalt vom **§ 5 Absatz 1** ThürStEG wird gesetzlich festgeschrieben, dass vor Übertragbarkeit des Standards eine Auswertung gegenüber der Genehmigungsbehörde zu erfolgen hat. Dies wird sehr begrüßt. Die Bestimmungen der **Absätze 2 und 3 des § 5** ThürStEG stimmen mit § 4 KommStEG M-V überein.

Den o. g. Ausführungen folgend, wird die Verabschiedung des ThürStEG sehr begrüßt. Die Beantwortung des Fragekatalogs (s. **Anlage**) ist beigefügt."

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern schließt sich diesen Ausführungen an.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Anlage

Beantwortung des Fragenkatalogs (Anlage 4 vom Anschreiben vom Thüringer Landtag)

1. Worin bestand für sie die Motivation, sich an der Erprobung von Standards zu beteiligen?

   Ausschlaggebend für das Aufzeigen von Erprobungsmöglichkeiten von Standards war die zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und dem Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Juni 2013 abgeschlossene Kooperationsvereinbarung „Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Modellregion Kommunales Standarderprobungsgesetz".

   Dieses Modellprojekt war bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

2. Wie wurden Sie auf die Möglichkeit der Erprobung aufmerksam?

   Mit einem Rundschreiben vom Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 822/2012) wurde der Landkreis bezüglich des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes aufmerksam gemacht.
   Im Landkreis fand am 19. März 2013 eine entsprechende Informationsveranstaltung mit einem Vertreter des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum KommStEG M-V statt.

3. Was war zusammengefasst der wesentliche Inhalt und Erfolg des Projekts bzw. der Projekte?

   Eine gewonnene Anregung fand in der Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes von 2015 mit der Einführung eines neuen Absatzes 2 im § 1 mit folgendem Inhalt ihre Aufnahme:

   „(2) Ein weiteres Ziel dieses Gesetzes ist es, den kommunalen Körperschaften erprobungshalber zu ermöglichen, den Herausforderungen des demographischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung begegnen zu können."

4. Würden Sie anderen Bundesländern ebenfalls ein Standarderprobungsgesetz empfehlen?

   Ja.

5. Worin bestanden gegebenenfalls Hemmnisse für die Teilnahme und Umsetzung?

   Das Aufzeigen von Erprobungsmöglichkeiten, die Antragstellung und das Verständigungsverfahren erfolgen neben der jeweils hauptamtlichen Tätigkeit der Mitarbeiter.

   Daher sollte diese Tätigkeit bspw. im Bereich der Organisation/Administration angegliedert werden. Dieser Bereich kennt aufgrund der jeweiligen Organisationsuntersuchungen die Fachbereiche und kann somit bei der Ermittlung von Erprobungsmöglichkeiten und deren Betreuung unterstützend tätig sein.

6. Wie sind Sie auf die Initiativen der anderen Gemeinden aufmerksam geworden?

   Durch die Bekanntgabe der erfolgten Genehmigungen für die Erprobung im Amtsblatt von Mecklenburg-Vorpommern.

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam
Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Internet: https://mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

THÜR. LANDTAG POST
26.10.2020 11:37
2558 42020

Potsdam, 23. Oktober 2020

Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Thüringer Standarderprobungsgesetz – ThürStEG)
Ihr Schreiben vom 10. Juli 2020, a – Drs. 7/645 – NF

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst darf ich mich für die Gelegenheit bedanken, über die Erfahrungen bei der Anwendung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes zu berichten.

I. Zielsetzung des brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes

Das Standarderprobungsgesetz stellt den gesetzlichen Rahmen für befristete Freistellungen der kommunalen Ebene von landesrechtlichen Standards dar.

Ziel des Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Erprobungen für eine landesweite Anwendung zu empfehlen.

Zu diesem Zweck können seit 2006 Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände auf Antrag für einen begrenzten Zeitraum Rechtsvorschriften modifiziert anwenden, um neue Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerfüllung zu erproben und in der Praxis Erfahrungen zu sammeln, ob Aufgaben auch unbürokrati-

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

scher, effektiver und kostengünstiger für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung erledigt werden können. Vor dem Hintergrund der veränderten demografischen Entwicklung ist es seit 2011 weitere Zielstellung des Standarderprobungsgesetzes, die Handlungsspielräume auf kommunaler Ebene zu erhöhen, um es den Kommunen zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels vor Ort mit flexiblen und örtlich angepassten Lösungen zu begegnen. Einer befristeten Befreiung von landesrechtlichen Vorschriften dürfen Bundesrecht, EU-Recht oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

Das Standarderprobungsgesetz gibt somit den Kommunen die Möglichkeit, - unter Beachtung des gesetzgeberischen Ziels – reglementierende und kostentreibende Auflagen bei der Aufgabenerfüllung in Frage zu stellen.

II. Bilanz der Erprobungen im Land Brandenburg

Bei der Bilanzierung der Erprobungen sind zwei Phasen zu unterscheiden: Die Startphase (2006 bis 2012) und die Zeit danach.

1. Erprobungen in der Startphase (2006 bis 2012)

Für diesen Zeitraum konnte die Landesregierung in ihrem Dritten Bericht zur Umsetzung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes für den Landtag vom 4. Dezember 2012 eine erfolgreiche Gesamtbilanz ziehen. Ich darf insoweit auf die Ausführungen in diesem Bericht

www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_6400/6468.pdf

auszugsweise hinweisen (S. 12-14):

> „I. Gesamtbilanz
>
> Die Kommunen haben die Erprobungsmöglichkeiten des StEG erfolgreich genutzt. 49 der 122 Anträge führten zu einer landesweiten Umsetzung des Antragsbegehrens; in zwei Fällen steht die landesweite Umsetzung bevor. Bei 9 Anträgen ergab die Abstimmung mit den Fachressorts, dass die angestrebte Vorgehensweise bereits nach geltendem Recht möglich ist.
>
> Die nachfolgende Übersicht gibt einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der 122 Anträge:

Anträge insgesamt	122			
Landesweite Umsetzung (erfolgt)		49		
Landesweite Umsetzung (steht bevor)		2		
Umsetzung bereits nach geltendem Recht möglich		9		
Verlängerung der Erprobung			7	
Aufrechterhaltung Status quo aus der Erprobung (StVO)			12	
Ablehnungen ▪ Zuständigkeitsverlagerung nicht möglich ▪ Entgegenstehendes Bundes-/EU-Recht, Verletzung Rechte Dritter ▪ Zielstellung des BbgStEG nicht erreicht				25
Rücknahmen/Erledigungen			14	
Abgeschlossene Versuche ohne landesweite Umsetzung			2	
Offene Anträge			1	
Neue Anträge			1	

II. Landesweite Umsetzung

Die von den Kommunen mit der Antragstellung angestoßenen Themen haben dazu geführt, dass die Fachressorts im Zuge des Antragsverfahrens oder während der Erprobung Regelungsbegehren landesweit umgesetzt bzw. eine entsprechende Gesetzesinitiative gestartet haben. Auch der Gesetzgeber wurde auf das Problem aufmerksam und hat aus der Mitte des Landtags landesweite Regelungen getroffen.

Der Inhalt von 49 Anträgen wurde durch Änderung des Landesrechts umgesetzt:

• Durch die Änderung des Schulgesetzes wurde den Schulträgern landesweit die stimmberechtigte Mitwirkung in der Schulkonferenz ermöglicht.

• Die Landkreise und kreisfreien Städte können seit 2008 Dritte mit der Durchführung von Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz beauftragen. (z.B. Kliniken mit der Durchführung von Reihenuntersuchungen bei schulpflichtigen Kindern).

• Für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben wurden 2007 Wertgrenzen eingeführt und 2009 angehoben.

> • Durch die Novelle der Bauordnung wurde die Genehmigungsfreiheit von Wintergärten von 15 auf 20m² Grundfläche landesweit eingeführt; ebenso die Genehmigungsfreiheit von Überdachungen bis 20 qm. Durch die Änderung der Bauordnung wird zudem auf Mindestabstände der Wertstoff- und Abfallbehälter verzichtet.
>
> • Durch die Änderung des Vermessungsgesetzes und der Gebührenordnung erfolgte eine Bündelung von Einmessungspflicht und Einmessungsbescheinigung.
>
> (....)
>
> III. Anträge, deren Umsetzung bereits nach der geltenden Rechtslage möglich war
>
> In 9 Fällen hatten die antragstellenden Kommunen ein rechtliches Hindernis zur Durchführung ihres Begehrens gesehen. Die Abstimmung mit den Fachressorts ergab, dass die beantragten Verfahrensweisen bereits nach geltendem Recht möglich waren. Die im Zuge der Antragstellung geführten fachlichen Erörterungen zwischen den Kommunen und dem jeweiligen Fachressort führten auch bei den anderen Kommunen zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei der Anwendung des Landesrechts."

Hervorhoben möchte ich die im vorstehenden Bericht genannten Aspekte, dass in einigen Fällen bereits die bloße Antragstellung die Ministerien veranlasst hat, dem Begehren der antragstellenden Kommune zu folgen und eine Gesetzgebungsinitiative zu starten. Über die alle zwei Jahre erfolgte Berichterstattung der Landesregierung wurde zudem der Gesetzgeber auf Ideen und Probleme in den Kommunen aufmerksam, der dann aus der Mitte des Landtags landesweite Regelungen getroffen hat.

2. Erprobungen von 2013 bis 2020

Für diesen Zeitraum nach 2012 bis heute ist festzuhalten, dass nur noch wenige Standarderprobungsanträge gestellt worden.

In ihrem Fünften Bericht zum Standarderprobungsgesetz vom 12. Dezember 2018 hat die Landesregierung versucht, die Gründe hierfür zu ermitteln. So führt der Bericht unter anderem aus (S. 10):

> „Eine Rolle dürfte spielen, dass bei den Kommunen über die Zeit eine gewisse Enttäuschung darüber eingetreten ist, dass ihre mit hohem Personalaufwand vorbereiteten Erprobungsprojekte nicht landesweit umgesetzt

wurden. Dies betrifft insbesondere die Anträge auf Erprobung von Zuständigkeitsverlagerungen. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg bemängelt insoweit in seinen Stellungnahmen, dass Kommunen, wenn sie bestimmte Erprobungen sehr positiv bewertet haben, zu anderslautenden gutachterlichen Evaluierungsbewertungen nicht gehört worden seien. Die von den genehmigenden Ressorts gegen eine landesweite Umsetzung vorgetragenen Argumente hätten die Kommunen nicht überzeugt. Als Beispiel wird der noch in der Übergangsvorschrift des § 8a BbgStEG abgebildete Versuch „Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen" benannt.

Allerdings ist festzustellen, dass auch die kommunalen Spitzenverbände bei Erprobungen von Zuständigkeitsverlagerungen von Landkreisen auf Kommunen bisher konträre Positionen vertreten haben und zu unterschiedlichen Erfolgsbewertungen der Erprobungen gekommen sind."

III. Gesamtbewertung

Insgesamt ist der Prozess der Erprobung nach dem Standarderprobungsgesetz positiv zu bewerten. 62 Brandenburger Kommunen nutzten bisher die Chance, Alternativen zu bestehenden Auflagen bei der Aufgabenerfüllung zu entwickeln, die Qualität der Regulierung zu verbessern und in den Behörden das Bewusstsein für besseren Service und die Sensibilität für Bürgerinteressen zu erhöhen. Die sehr geringe Antragstellung nach 2012 „trübt" natürlich die Gesamtbilanz. Gleichwohl strebt das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg die Verlängerung des im September 2021 auslaufenden Standarderprobungsgesetzes an. Verbunden werden soll damit auch eine Intensivierung der Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden, deren aktive Rolle in diesem Prozess ein wesentlicher Erfolgsfaktor war und gerade angesichts der gegenwärtig ausbleibenden Anträge auch künftig sein wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)